

## Vorprüfungsbescheid Einwohnergemeinde Allschwil Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Liestal, 31. August 2023 / ksa

### Vorbemerkungen

Nach Durchführung der Vorprüfung kann unter Vorbehalt der Umsetzung aller in der nachfolgenden Tabelle als zwingend bezeichneten Anmerkungen die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt werden.

Die § 2 und 5 können in der vorgelegten Version nicht genehmigt werden; aus diesem Grund ist ein genehmigungsfähiger Vorschlag beigefügt. Detaillierte Informationen können den Kommentaren in der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Dieser Vorprüfungsbescheid bindet das Kantonale Sozialamt nicht im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren.

### Materielle Anmerkungen

Vorlage Allschwil	Musterreglement	Vorschlag KSA	Kommentar KSA
Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz folgendes Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Die Gemeindeversammlung XY beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz <sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen <sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz <sup>3</sup> :	Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz <sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen <sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz <sup>3</sup> folgendes Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Empfehlenswert  Keine Bemerkungen bis auf die rot markierten formalen Korrekturen (Fussnoten ergänzen).
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	<b>§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	<b>§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Keine Bemerkungen
<b>B. Anspruchsvoraussetzungen</b>			
<b>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</b>	<b>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</b> <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	<b>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</b> <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	Zwingend  Der maximale Mietzinsbeitrag ist zu definieren (siehe Vorschlag gemäss Musterreglement). Wird der Mietzinshöchstbeitrag nicht präzisiert

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

	<p><b>Oder</b></p> <p><sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt X % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p>	<p><b>Oder</b></p> <p><sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt X % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p>	gilt der Ansatz gemäss MBG.
<p><sup>1</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p>	<p><sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p> <p><b>Oder</b></p> <p><sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht X% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p>	<p><sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p>	<p>Empfehlenswert</p> <p>Keine Bemerkungen bis auf die rot markierten formalen Korrekturen.</p>
<p><sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p>		<p><del><sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</del></p>	<p>Empfehlenswert</p> <p>Die Bestimmung besteht bereits im Gesetz (§ 5 Abs. 5 MBG) und muss aus diesem Grund nicht im Reglement aufgeführt werden.</p>
<p><b>§ 3 Einkommensgrenze</b></p> <p>Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.</p>	<p><b>§ 3 Einkommensgrenze</b></p> <p><sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.</p> <p><b>Oder</b></p> <p><sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.</p>	<p><b>§ 3 Einkommensgrenze</b></p> <p>Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.</p>	<p>Empfehlenswert</p> <p>Keine Bemerkungen bis auf die rot markierte formale Korrektur (Fussnote ergänzen).</p>
<p><b>§ 4 Vermögensgrenze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem fünffa-</p>	<p><b>§ 4 Vermögensgrenze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen</p>	<p><b>§ 4 Vermögensgrenze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem fünffa-</p>	<p>Empfehlenswert</p>

<sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

<p>chen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.</p>	<p>der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>. <b>Oder</b> <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem <b>X-fachen</b> der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.</p>	<p>chen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.</p>	<p>Keine Bemerkungen bis auf die rot markierte formale Korrektur (Fussnote ergänzen).</p>
<p><sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p><b>Fakultativ</b> <sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<b>C. Berechnungsgrundlagen</b>			
<p><b>§ 5 Hypothetisches Einkommen</b> <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum fest. <sup>3</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind: Vor obligatorischer Einschulung: 0 % Ab obligatorischer Einschulung: 50 % Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 % Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %  <sup>4</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen</p>	<p><b>Fakultativ</b> <b>§ 5 Hypothetisches Einkommen</b> <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.</p>	<p><b>§ 5 Hypothetisches Einkommen</b> <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum fest. <del><sup>3</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind: Vor obligatorischer Einschulung: 0 % Ab obligatorischer Einschulung: 50 % Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 % Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %</del>  <del><sup>4</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen</del></p>	<p>Zwingend  Zwischen Absatz 2 und 3 besteht ein Widerspruch. Falls der Gemeinderat für die Definition der zumutbaren Arbeitspensum verantwortlich ist, sind die Erläuterungen gemäss Abs. 3 und 4 in die Verordnung zu übernehmen und im Reglement zu streichen. Falls eine Definition auf Reglementsstufe vorgesehen ist (Abs. 3 und 4), wäre der Abs. 2 zu streichen.</p>

<p><b>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</b></p> <p>Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfverordnung.</p>	<p><b>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfverordnung<sup>4</sup>.</p> <p><b>Oder</b></p> <p><sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfverordnung<sup>4</sup>.</p>	<p><b>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</b></p> <p>Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfverordnung<sup>4</sup>.</p>	<p>Empfehlenswert</p> <p>Keine Bemerkungen bis auf die rot markierte formale Korrektur (Fussnote ergänzen).</p>
<p><b>D. Vollzugsbestimmungen</b></p>			
<p><b>§ 7 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung Allschwil.</p>	<p><b>§ 7 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p>	<p><b>§ 7 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung Allschwil.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.</p>	<p><b>Fakultativ</b></p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.</p> <p><b>Oder</b></p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.</p>	<p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p><sup>4</sup> <b>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</b></p>	<p>Empfehlenswert</p> <p>Falls eine Kompetenz des Gemeinderats diesbezüglich vorgesehen ist (siehe § 5 Abs. 2) ist es empfehlenswert, die</p>

			Kompetenz des Gemeinderats hier generell festzuhalten. Siehe Kommentar zu § 5 Abs. 2.
<p><b>§ 8 Verfahren</b>  <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung Soziale Dienste - Gesundheit der Gemeindeverwaltung Allschwil einzureichen.</p>	<p><b>§ 8 Verfahren</b>  <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen (der zuständigen Abteilung) der Gemeindeverwaltung einzureichen.  <b>Oder</b>  <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.</p>	<p><b>§ 8 Verfahren</b>  <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung Soziale Dienste - Gesundheit der Gemeindeverwaltung Allschwil einzureichen.</p>	Keine Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller vollständigen Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p>	<p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.  <b>Oder</b>  <sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.  <b>Oder</b>  <sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller vollständigen Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p>	Keine Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	<p><sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.  <b>Oder</b>  <sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch X Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	<p><sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	Keine Bemerkungen

<p><sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	<p><sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p> <p><b>Oder</b></p> <p><sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.</p>	<p><sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><b>§ 9 Auszahlung</b> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p>	<p><b>Fakultativ</b> <b>§ 9 Auszahlung</b> <sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p>	<p><b>§ 9 Auszahlung</b> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
	<p><b>Fakultativ</b> <sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>		
<p><b>§ 10 Rechtsmittel</b> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 10 Rechtsmittel</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><b>Oder</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und</p>	<p><b>§ 10 Rechtsmittel</b> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

	begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.		
<b>E. Schlussbestimmungen</b>			
<p><b>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. September 1997 aufgehoben.</p>	<p><b>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom <b>DATUM</b> aufgehoben.</p>	<p><b>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. September 1997 aufgehoben.</p>	Keine Bemerkungen
<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b>  Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b>  Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am <b>DATUM</b> in Kraft.</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b>  Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	Keine Bemerkungen